

Anlage 17.**Bericht und Antrag**

des Provinzialausschusses,

betreffend

den Antrag des Ausschusses der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt „Rheinprovinz“ auf Genehmigung zur hypothekarischen Beleihung von Grundstücken zum Zwecke der Erbauung von Arbeiterwohnungen und Lungenheilstätten über die Mündelsicherheit hinaus bis zur Höhe von 10% des Vermögens.

Der Ausschuß der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt „Rheinprovinz“ hat den in der Anlage beigefügten Antrag gestellt.

Der Provinzialausschuß glaubt diesem Antrage mit der Abänderung beitreten zu können, daß die Beleihung bis zu  $66\frac{2}{3}\%$  der Taxe und bis zur Gesamthöhe von 10% der „angesammelten Kapitalien“ — anstatt „des Vermögens“ — genehmigt werde.

Es wird demgemäß beantragt:

„Der Provinziallandtag wolle die Genehmigung zur hypothekarischen Beleihung von Grundstücken zum Zwecke der Erbauung von Arbeiterwohnungen und Lungenheilstätten über die Mündelsicherheit hinaus bis zu  $66\frac{2}{3}\%$  der Taxe und einer Gesamthöhe von 10% der angesammelten Kapitalien der Versicherungsanstalt erteilen.“

Düsseldorf, den 18. Oktober 1898.

Der Provinzialausschuß:

Janßen,  
Vorländer.Dr Klein,  
Landeshauptmann.

## Antrag

des

### Ausschusses der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt „Rheinprovinz“ an den Provinzialverband der Rheinprovinz

auf Genehmigung zur hypothekarischen Beleihung von Grundstücken zum Zwecke der Erbauung von Arbeiterwohnungen und Lungenheilstätten über die Mündelsicherheit hinaus bis zur Gesamthöhe von 10 % des Vermögens.

(§ 129 des Gesetzes, § 9 Nr. 11 des Statuts.)

1. Der Antrag der Versicherungsanstalt vom vorigen Jahre:

„Der Provinziallandtag wolle in Gemäßheit des § 129 Absatz 2 des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 gestatten, daß bei Anlegung der verfügbaren Gelder der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt „Rheinprovinz“ Grundstücke zum Zwecke der Förderung der Erbauung von Arbeiterwohnungen auch über die Grenze der Mündelsicherheit hinaus hypothekarisch beliehen werden“,

ist vom 40. Provinziallandtage in der Sitzung vom 12. März 1897 mit der Maßgabe angenommen worden, daß die zur Beleihung zu verwendende Summe den Betrag von weiteren 2 Millionen Mark sowie drei Viertel des Wertes der beliebigen Objekte nicht übersteige. Da bereits früher 1 Million Mark zur Verfügung gestellt war, so waren mit diesem Beschlusse im Ganzen 3 Millionen Mark bereit gestellt, welche über die Mündelsicherheit hinaus ausgeliehen werden konnten.

2. Bis jetzt (18. Juli 1898) sind an Darlehen zum Bau von Arbeiterwohnungen überhaupt bewilligt worden . . . . . 5 370 116 Mark.

Siervon sind als mündelsicher anzusehen, weil die Grundstücke nur bis zur Hälfte beliehen wurden oder weil Gemeinden und Kreise die Solidarbürgschaft übernommen haben . . . . . 2 441 600 „ ,  
so daß über die Mündelsicherheit hinaus und zwar bis zu zwei Drittel des Wertes beliehen worden sind . . . . . 2 928 516 Mark.

Sämtliche Darlehen sind mit einigen geringen Ausnahmen auf Amortisation gegeben. Die Amortisationsquote beträgt 1 bis 2%, in den meisten Fällen 1½ %.

3. Die Darlehen sind fast ausschließlich an solche gemeinnützige Baugesellschaften (Aktiengesellschaften, Genossenschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung) bewilligt worden, deren

Zweck darauf gerichtet ist, unbemittelten Familien gesunde und zweckmäßig eingerichtete Wohnungen in eigens erbauten oder angekauften Häusern zu billigen Preisen zu verschaffen, und deren Statut die an die Gesellschafter zu vertheilende Dividende auf höchstens 4% ihrer Antheile beschränkt, auch den Gesellschaftern für den Fall der Auflösung der Gesellschaft nicht mehr als den Nennwerth ihrer Antheile zusichert, den etwaigen Rest des Gesellschaftsvermögens aber für gemeinnützige Zwecke bestimmt. Diese Gesellschaften sind nach § 5 des preussischen Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 von der Entrichtung der Stempelsteuer befreit. Solcher Gesellschaften giebt es in der Rheinprovinz gegenwärtig, soweit bekannt, etwa 60, von welchen 40 beliehen worden sind. In den meisten Fällen haben auch die Gemeinden die Bestrebungen derselben unterstützt.

4. Nach dem Rundschreiben des Reichs-Versicherungsamts an die Vorstände der sämtlichen Invalidentät- und Altersversicherungsanstalten vom 25. Januar 1898 haben die einzelnen Versicherungsanstalten im Jahre 1897 noch erheblich mehr als früher hypothekarische Darlehen an gemeinnützige Unternehmungen bewilligt. Nach der dem Rundschreiben beigefügten Uebersicht hatten alle Versicherungsanstalten nach dem Stande vom 1. Januar 1898 in Darlehen angelegt:

- |   |            |      |    |    |
|---|------------|------|----|----|
| a. für den Bau von Arbeiterwohnungen . . . . .  | 21 411 639 | Mark | 46 | ℳ. |
| b. für den Bau von Kranken- und Genesungshäusern, Herbergen zur Heimath, Volksbädern, Kleinkinderschulen, für Krankenpflege-, Spar- und Consumvereine und andere ähnliche Wohlfahrtseinrichtungen . . . . . | 10 326 887 | "    | 83 | "  |
| zusammen rund 32 Millionen Mark, gegen 13 Millionen am 1. Januar 1897.  |            |      |    |    |

5. Die mit einer derartigen Vermögensanlage gemachten Erfahrungen sind auch bei der Versicherungsanstalt „Rheinprovinz“ durchaus günstige gewesen; Zinsrückstände oder Verluste sind nicht eingetreten. Ueber die Bewilligungen der Darlehen beschließt unter dem Voritze des Landeshauptmanns der aus vier gewählten und zwei weiteren beamteten Mitgliedern zusammengesetzte Gesamtvorstand der Versicherungsanstalt. Die guten Erfahrungen veranlassen die Versicherungsanstalt auf dem betretenen Wege weiter fortzuschreiten.

6. Ein weiterer besonderer Zweck, zu welchem die Bestände der Versicherungsanstalt zur hypothekarischen Beleihung über die mündelsichere Grenze hinaus demnächst voraussichtlich in Anspruch genommen werden, ist die Errichtung von Heilstätten für unbemittelte Lungenkranke.

Es steht fest, daß ein Drittel der Todesfälle bei Erwachsenen im Alter von 15 bis 60 Jahren auf Lungentuberculose entfällt, daß aber andererseits diese weit verbreitete verheerende Volkskrankheit heilbar ist, wenn sie in den ersten Stadien erkannt und sachgemäß behandelt wird. Man ist daher allenthalben dazu übergegangen, Volksheilstätten für Lungenkranke zu errichten. Die Versicherungsanstalt „Rheinprovinz“ beabsichtigt nicht, selbst Heilstätten dieser Art zu gründen und in eigene Verwaltung zu nehmen, hält vielmehr bei den besonderen Verhältnissen in der Rheinprovinz, wo zahlreiche Krankenanstalten und gemeinnützige Vereine bestehen, wie bisher, es für angeeignet, daß auch diese Heilstätten von lokalen Organen, sei es von Gemeinwohlvereinen oder von neuen Vereinen mit dem speziellen Zwecke der Förderung der Heilstättenbewegung, sei es von Gemeinden oder anderen Verbänden, ins Leben gerufen, eingerichtet und verwaltet werden. Die Versicherungsanstalt ist aber bereit, diese Unternehmen zu fördern sowohl durch Darlehensbewilligung gegen Hypothek — und zwar soweit nöthig auch über die mündelsichere Grenze hinaus — zu einem angemessenen Zinsfuß und gegen Amortisation, als auch durch Zuweisung von Kranken zum Heilverfahren gemäß § 12 des Gesetzes.

7. Ueber die Vermögensverwaltung bestimmt nun der § 129 des Gesetzes:

„Verfügbare Gelder der Versicherungsanstalten sind nach Maßgabe der Bestimmungen des § 76 des Unfallversicherungsgesetzes verzinslich anzulegen.

Auf Antrag einer Versicherungsanstalt kann der Kommunalverband beziehungsweise die Centralbehörde des Bundesstaates, für welchen die Versicherungsanstalt errichtet ist, widerruflich gestatten, einen Theil des Anstaltsvermögens in anderen zinstragenden Papieren oder in Grundstücken anzulegen. Bei gemeinsamen Versicherungsanstalten entscheidet über derartige Anträge, falls eine Verständigung nicht erzielt wird, die Landes-Centralbehörde oder, sofern mehrere Landes-Centralbehörden betheiligt sind, der Bundesrath. Mehr als der vierte Theil des Vermögens der einzelnen Versicherungsanstalten darf jedoch in der bezeichneten Weise nicht angelegt werden.“

Der angezogene § 76 des Unfallversicherungsgesetzes lautet, soweit er hierher gehört:

„Verfügbare Gelder dürfen nur in öffentlichen Sparkassen oder wie Gelder bevormundeter Personen angelegt werden.

Sofern besondere gesetzliche Vorschriften über die Anlegung der Gelder Bevormundeter nicht bestehen, kann die Anlegung der verfügbaren Gelder in Schuldverschreibungen, welche von dem Deutschen Reich, von einem deutschen Bundesstaate oder dem Reichslande Elsaß-Lothringen mit gesetzlicher Ermächtigung ausgestellt sind, oder in Schuldverschreibungen, deren Verzinsung von dem Deutschen Reich, von einem deutschen Bundesstaate oder dem Reichslande Elsaß-Lothringen gesetzlich garantirt ist, oder in Schuldverschreibungen, welche von deutschen kommunalen Korporationen (Provinzen, Kreisen, Gemeinden zc.) oder von deren Kreditanstalten ausgestellt und entweder seitens der Inhaber kündbar sind, oder einer regelmäßigen Amortisation unterliegen, erfolgen. Auch können die Gelder bei der Reichsbank verzinslich angelegt werden.“

Ueber die Anlegung der Gelder beziehungsweise über die pupillariſche Sicherheit entscheidet hiernach das Landesvormundschaftsrecht und zwar desjenigen Bundesstaates, „in welchem das über die Anlegung der Gelder verfügende Organ seinen Sitz hat“ (Motive zum Unfallversicherungsgesetz). Bei den in Preußen errichteten und domicilirten Versicherungsanstalten richtet sich demgemäß die Anlegung der Gelder nach § 39 der preußischen Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875, welcher lautet:

„Gelder, welche zu laufenden oder zu anderen durch die Vermögensverwaltung begründeten Ausgaben nicht erforderlich sind, hat der Vormund im Einverständniß mit dem Gegenvormund in Schuldverschreibungen, welche von dem Deutschen Reich oder von einem deutschen Bundesstaate mit gesetzlicher Ermächtigung ausgestellt sind, oder in Schuldverschreibungen, deren Verzinsung von dem Deutschen Reich oder von einem deutschen Bundesstaate gesetzlich garantirt ist, oder in Rentenbriefen der zur Vermittelung der Ablösung von Renten in Preußen bestehenden Rentenbanken, oder in Schuldverschreibungen, welche von deutschen kommunalen Korporationen (Provinzen, Kreisen, Gemeinden zc.), oder von deren Kreditanstalten ausgestellt und entweder seitens der Inhaber kündbar sind oder einer regelmäßigen Amortisation unterliegen, oder auf sichere Hypotheken oder Grundschulden zinsbar anzulegen.

Gelder, welche in dieser Weise nach den obwaltenden Umständen nicht angelegt werden können, sind bei der Reichsbank oder bei öffentlichen, obrigkeitlich bestätigten Sparkassen zinsbar zu belegen.

Eine Hypothek oder Grundschuld ist für sicher zu erachten, wenn sie bei ländlichen Grundstücken innerhalb der ersten zwei Dritttheile des durch ritterschaftliche, landschaftliche, gerichtliche oder Steuertaxe, bei städtischen innerhalb der ersten Hälfte des durch Taxe einer öffentlichen Feuerversicherungsgesellschaft oder durch gerichtliche Taxe zu ermittelnden Werthes, oder wenn sie innerhalb des fünfzehnfachen Betrages des Grundsteuerreinertrages der Liegenschaften zu stehen kommt.

Sicheren Hypotheken stehen im Sinne dieser Vorschriften die mit staatlicher Genehmigung ausgegebenen Pfandbriefe und gleichartigen Schuldverschreibungen solcher Kreditinstitute gleich, welche durch Vereinigung von Grundbesitzern gebildet, mit Korporationsrechten versehen sind und nach ihren Statuten die Beleihung von Grundstücken auf die im dritten Absatz angegebenen Theile des Werthes derselben zu beschränken haben."

8. Nach diesen Bestimmungen ist die Anlage in Hypotheken zulässig. In der ersten Zeit nach dem Inkrafttreten des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes bestanden nun Zweifel darüber, ob die in § 129 des Gesetzes gegebene Befugniß, das Vermögen „in Grundstücken anzulegen“, auch die „Beleihung“ der Grundstücke über die mündelsichere Grenze hinaus einschließe. Es haben indessen das Reichs-Versicherungsamt sowie die preussischen Ressortminister und dementsprechend fast alle Versicherungsanstalten an Hand der Motive zu dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetze übereinstimmend angenommen, daß eine solche Beleihung keineswegs unstatthaft, vielmehr zu empfehlen sei. Die betreffende Meinungsäußerung des Reichs-Versicherungsamts ist allen Versicherungsanstalten mitgetheilt und der bezügliche Erlaß der Minister des Innern und für Handel und Gewerbe ist dem Vorstande der Versicherungsanstalt „Rheinprovinz“ durch den Ober-Präsidenten der Rheinprovinz zugestellt worden. Die betreffenden Reskripte sind in der Anlage abgedruckt.

9. Auf Grund dieser Auslegung haben denn auch die meisten Versicherungsanstalten mit Genehmigung der zuständigen Kommunalverbände Beleihungen über die mündelsichere Grenze vorgenommen, so z. B. ist Pommern ermächtigt, jährlich 250 000 Mark bis zu 75 % der Taxe auszuliehen, Hessen-Nassau jährlich 400 000 Mark bis zu 75 %, Sachsen-Anhalt jährlich 500 000 Mark bis zu 66 <sup>2</sup>/<sub>3</sub> %, Hannover darf <sup>1</sup>/<sub>4</sub> des Vermögens in der im § 129 Absatz 2 bezeichneten Weise zur Förderung des Baues von Arbeiterwohnungen verwenden und hatte am 1. April d. Js. 5 911 708 Mark 51 Pfg. bewilligt, und davon über die mündelsichere Grenze 3 294 248 Mark 51 Pfg., Schleswig-Holstein darf <sup>1</sup>/<sub>10</sub> des Vermögens in Hypotheken auf Grundstücke außerhalb der pupillarischen Sicherheit anlegen, Mittelranken kann auf Arbeiterhäuser Hypothekendarlehen bis zu 75 % des Werthes gewähren, Großherzogthum Hessen <sup>1</sup>/<sub>4</sub> des Gesamtvermögens für den Bau von Arbeiterwohnungen verwenden, u. s. w. Die Zahlen für die Versicherungsanstalt „Rheinprovinz“ sind oben unter Nr. 2 aufgeführt.

10. Da nach neueren, Seitens des Vorstandes der Versicherungsgesellschaft angestellten Ermittlungen noch drei preussische Versicherungsanstalten — Posen, Brandenburg und Westpreußen — die Beleihung von Grundstücken über die mündelsichere Grenze hinaus nicht für unbedingt zulässig halten, so hat der Vorstand sich nochmals an das Reichs-Versicherungsamt gewendet, um Auskunft darüber zu erhalten, ob an der bisherigen Auslegung festgehalten wird. Das Reichs-Versicherungsamt hat hierauf erklärt, daß es auf seinem früheren Standpunkte beharre. Hiernach erscheinen Hypotheken, die über die mündelsichere Grenze hinausgehen, zulässig. Es haben allerdings zwei Kommunalverbände, Berlin und Schlesien, den Anträgen der Versicherungsanstalten auf hypothekarische Beleihung von Grundstücken über die Mündelsicherheit hinaus nicht entsprochen. Berlin hat in

Folge dessen 1 022 900 Mark hypothekarische Darlehen für Arbeiterwohnungen innerhalb der Mündelsicherheit bewilligt, Schlesien Aufwendungen zu diesem Zwecke überhaupt nicht gemacht.

11. Die in § 44 des Gesetzes den Kommunalverbänden auferlegte Garantieverpflichtung erfordert schließlich die Darlegung der Vermögenslage der Versicherungsanstalt „Rheinprovinz“. Das Vermögen betrug am 1. Januar

|                |            |      |    |      |
|----------------|------------|------|----|------|
| 1896 . . . . . | 41 281 782 | Mark | 26 | Pf., |
| 1897 . . . . . | 50 333 789 | „    | 41 | „    |
| 1898 . . . . . | 59 665 682 | „    | 15 | „    |

und steigt voraussichtlich jährlich um etwa 10 Millionen Mark.

Nach den Berechnungen des Rechnungsbüreaus des Reichs-Versicherungsamts steht diesem Vermögen gegenüber der Kapitalwerth der der Versicherungsanstalt zur Last gelegten Invaliden- und Altersrenten, welcher betrug am 1. Januar

|                |            |       |
|----------------|------------|-------|
| 1896 . . . . . | 17 338 259 | Mark, |
| 1897 . . . . . | 22 190 392 | „ .   |

Die Belastung würde dementsprechend am 1. Januar 1898 sich auf etwa 28 Millionen Mark berechnen.

Hiernach erscheint eine Inanspruchnahme der Garantieverbände — Rheinprovinz, Hohenzollern, Birkenfeld — ausgeschlossen. Erwähnt sei noch, daß der Hohenzollern'sche Kommunallandtag und das Großherzoglich Oldenburgische Staatsministerium schon im Jahre 1897 den Antrag der Versicherungsanstalt uneingeschränkt genehmigt haben, so daß eine erneute Beschlußfassung derselben nicht erforderlich ist.

12. Hiernach beehrt sich der Ausschuß der Versicherungsanstalt auf Grund des § 129 Absatz 2 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes und des § 9 Nr. 11 des Statuts für die Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt „Rheinprovinz“ den in der heutigen Jahresversammlung einstimmig angenommenen Antrag zu stellen:

„Der Provinziallandtag der Rheinprovinz wolle zur hypothekarischen Beleihung von Grundstücken zum Zwecke der Erbauung von Arbeiterwohnungen und Lungenheilstätten über die Mündelsicherheit hinaus bis zur Gesamthöhe von 10% des Vermögens die Genehmigung erteilen.“

Düsseldorf, den 17. August 1898.

Der stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses:

gez.: Adolf Möhlau,  
Fabrikbesitzer,  
Vorsitzender der Handelskammer  
zu Düsseldorf.

Der Schriftführer:

gez.: Hermann von Beckerath,  
Seidenfabrikant  
zu Krefeld.

## Anlagen.

Reichs-Versicherungsamt.

Berlin, den 24. Mai 1892.

Das Reichs-Versicherungsamt läßt dem Vorstande anbei einen Abdruck der an die Invalidentät- und Altersversicherungsanstalt „Berlin“ gerichteten Verfügung vom heutigen Tage, betreffend die Auslegung des § 129 des Invalidentät- und Altersversicherungsgesetzes, zur gefälligen Kenntnißnahme ergebenst zugehen.

Das Reichs-Versicherungsamt.

Abtheilung für Invalidentät- und Altersversicherung,  
gez.: Dr. Bödiker.

An

die Vorstände der ausschließlich vom Reichs-  
Versicherungsamt ressortirenden Versicherungsanstalten.N.-B.-A. II. 2713.

Reichs-Versicherungsamt.

Berlin, den 24. Mai 1892.

Dem Vorstande wird auf den gefälligen Bericht vom 17. Mai 1892 — I. 619 — ergebenst erwidert, daß das Reichs-Versicherungsamt kein Bedenken trägt, sich der dortseitigen Auffassung anzuschließen, der zufolge der § 129 Absatz 1 des Invalidentät- und Altersversicherungsgesetzes insoweit keine Anwendung zu finden hat, als gemäß Absatz 2 a. a. O. die Genehmigung der zuständigen Behörde zur Anlegung eines Theiles des Vermögens in der ebendasselbst bezeichneten Weise ertheilt worden ist.

Insbefondere könnte es in einem solchen Falle im Hinblick auf die im § 129 Absatz 2 gebrauchten Worte „in anderen zinstragenden Papieren oder in Grundstücken“ diesseits nicht als unstatthast erachtet werden, wenn Grundstücke aus Mitteln der Versicherungsanstalt über die mündelsichere Grenze hinaus (§ 39 der preussischen Vormundschafts-Ordnung vom 5. Juli 1875 — G.-S. S. 431 —) beliehen würden.

Im Uebrigen wird es dem Vorstande ergebenst überlassen, sich wegen Regelung der Angelegenheit in einer dem § 129 Absatz 2 a. a. O. entsprechenden Weise mit dem Kommunalverbande der Stadt Berlin in Verbindung zu setzen.

Von dem Ergebniß der Verhandlungen wolle Wohl derselbe gefälligst hierher Anzeige erstatten.

Das Reichs-Versicherungsamt.

Abtheilung für Invalidentät- und Altersversicherung,  
gez.: Dr. Bödiker.

An

den Vorstand der Invalidentät- und Alters-  
versicherungsanstalt „Berlin“ zu

Berlin.

N.-B.-A. II. 2713.

Ober-Präsidium der Rheinprovinz.

S.-Nr. 7649.

Coblenz, den 31. Mai 1893.

Dem Vorstand übersende ich ganz ergebenst Abschrift eines an den Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg gerichteten Erlasses der Herren Minister für Handel und Gewerbe und des Innern vom 18. d. M., nebst Anlage, betreffend die Beleihung von Grundstücken über die mündelsichere Grenze hinaus durch die Invalidentät- und Altersversicherungsanstalten beziehungsweise die Förderung der Errichtung von Arbeiterwohnungen, zur geeigneten weiteren Veranlassung und mit dem Ersuchen, mir eine Aeußerung über das in dieser Beziehung dortheils etwa Veranlaßte bis zum 1. Dezember d. J. gefälligst zukommen lassen zu wollen.

An  
den Vorstand der Invalidentät- und Alters-  
versicherungsanstalt „Rheinprovinz“ zu

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

In Vertretung: gez. v. Estorff.

Düsseldorf.

Reichs-Versicherungsamt.

Berlin, den 6. April 1893.

Eurer Excellenz wird auf das gefällige Schreiben vom 18. März 1893 — B. 1661 —, dessen Anlagen anbei zurückfolgen, ganz ergebenst erwidert, daß das Reichs-Versicherungsamt kein Bedenken trägt, die Frage,

ob die Versicherungsanstalten auf Grund des § 129 Absatz 2 des Invalidentät- und Altersversicherungsgesetzes berechtigt sind, Grundstücke über die mündelsichere Grenze hinaus zu beleihen, zu bejahen, da ein Grund nicht ersichtlich ist, weshalb die Ueberschreitung der Mündelsicherheit nur bei Werthpapieren, nicht auch bei Hypotheken und sonstigen auf Grundstücken ruhenden Darlehen gestattet sein sollte. Dazu kommt, daß der Ankauf von Grundstücken — falls man nach dem Wortlaut des § 129 Absatz 2. a. a. O. nur einen solchen für zulässig erachten wollte — den Versicherungsanstalten ein größeres Risiko auferlegen würde, als eine Beleihung von Grundstücken, die zwar über die mündelsichere Grenze hinausgeht, aber immerhin doch noch unter dem vollen Werthe der Grundstücke verbleibt. Uebrigens ist auch in der Begründung zum § 108 (dem jetzigen § 129) des Gesetzentwurfs ausdrücklich hervorgehoben, daß die Versicherungsanstalten „sich auf den Kreis der mündelsicheren Anlagewerthe nicht werden beschränken dürfen“, und daß auch andere „Anlagewerthe“, als die durch Erbauung oder Erwerbung von Arbeiterwohnungen für Rechnung der Versicherungsanstalten gewonnenen nicht grundsätzlich ausgeschlossen zu werden brauchen (zu vergleichen Druckfachen des Reichstages, 7. Legislaturperiode, IV. Session 1888/89, Aktenstück Nr. 10 S. 135).

Der gleiche Standpunkt ist in einer neuerdings hier abgehaltenen Konferenz von Vertretern der sämtlichen Versicherungsanstalten sowie der Landes-Versicherungsämter einstimmig festgehalten worden.

Das Reichs-Versicherungsamt.

Abtheilung für Invalidentät- und Altersversicherung.  
gez.: Dr. Bödiker.

An  
den Königlichen Staatsminister und Minister  
für Handel und Gewerbe,  
Herrn Freiherrn von Berlepsch, Excellenz,

R.-B.-N. II. 2426.

hier.



Ministerium für Handel und Gewerbe.

Berlin, den 18. Mai 1893.

Die in dem gefälligen Berichte vom 6. Januar d. J. vertretene Auffassung, daß die Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten nicht befugt seien, auf Grund des § 129 Absatz 2 des Gesetzes vom 22. Juni 1889 Grundstücke über die mündelsichere Grenze hinaus zu beleihen, vermögen wir nicht zu theilen. Wir treten in dieser Beziehung den Ausführungen des in Abschrift ergebenst beigefügten Schreibens des Reichs-Versicherungsamts vom 6. v. M. bei.

Inwieweit die derzeitige Vermögenslage der Versicherungsanstalt der Provinz Brandenburg eine Beleihung von Grundstücken über die mündelsichere Grenze hinaus nicht erwünscht erscheinen läßt, entzieht sich unserer Beurtheilung. Eine wirksame Förderung der Errichtung von Arbeiterwohnungen durch die Versicherungsanstalten wird sich aber, wie von mehreren dieser Anstalten auch bereits richtig erkannt worden ist, nur dann erreichen lassen, wenn diese sich bei der Gewährung von Darlehen nicht nur mit einer mäßigen Verzinsung begnügen, sondern auch in geeigneten Fällen die Grenzen der pupillariſchen Sicherheit überschreiten.

Der Verwirklichung des Wunsches der Versicherungsanstalt Brandenburg, daß die Kommunen die Herstellung von Arbeiterwohnungen selbst in die Hand nehmen, stehen so erhebliche Schwierigkeiten und Bedenken entgegen, daß darauf vorerst nicht gerechnet werden kann. Vielmehr wird es zunächst gemeinnützigen Gesellschaften und insbesondere Genossenschaften von Arbeitern überlassen bleiben müssen, für Vermehrung der Wohnungsgelegenheit Sorge zu tragen. Daher erscheint es erwünscht, daß die Versicherungsanstalten die Bestrebungen solcher Gesellschaften und Genossenschaften, namentlich soweit sie sich auf Berlin und seine Vororte sowie die größeren Städte der Provinz erstrecken, nach Möglichkeit unterstützen. Die Befürchtung der Versicherungsanstalt „Brandenburg“, daß durch Verbesserung der Arbeiterwohnungen der Zuzug der Arbeiter nach Berlin befördert und den ländlichen Kreisen der Provinz Arbeitskräfte entzogen werden würden, vermögen wir nicht zu theilen, da erfahrungsgemäß die Arbeiter selbst auf Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses nur geringen Werth zu legen pflegen und sich daher von dem Zuzug in die Großstädte durch unzureichende Wohnungen, so große Gefahren die letzteren auch für die Gesundheit und Sittlichkeit der Bewohner mit sich bringen mögen, schwerlich werden abhalten lassen.

Wenn endlich von der Versicherungsanstalt „Brandenburg“ ausgeführt wird, daß die Versicherungsanstalt „Berlin“ an der Verbesserung der Wohnungsverhältnisse in den Vororten in erster Linie interessiert sei, so würde ein Eingreifen der erstgenannten Anstalt doch da angezeigt erscheinen, wo es sich um Arbeiter handelt, die in den Vororten Berlins beschäftigt werden.

Suere Excellenz ersuchen wir hiernach ergebenst, zu geeigneter Zeit gefälligst nach Möglichkeit dahin zu wirken, daß die Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten „Berlin“ und „Brandenburg“ im Sinne der vorstehenden Ausführungen die auf Verbesserung der Arbeiterwohnungen abzielenden Bestrebungen, soweit dies ohne Gefährdung ihrer finanziellen Sicherheit möglich ist, unterstützen.

2c. Der Minister für Handel und Gewerbe.  
gez.: Frhr. v. Berlepsch.

Der Minister des Innern.  
J. B.:  
gez.: Braunbehrens.

An den Königlichen Staatsminister und Ober-Präsidenten  
Herrn Dr. von Achenbach, Excellenz, zu Potsdam.

B. 4165 M. f. S. u. G.

I. A. 4958 M. d. S.